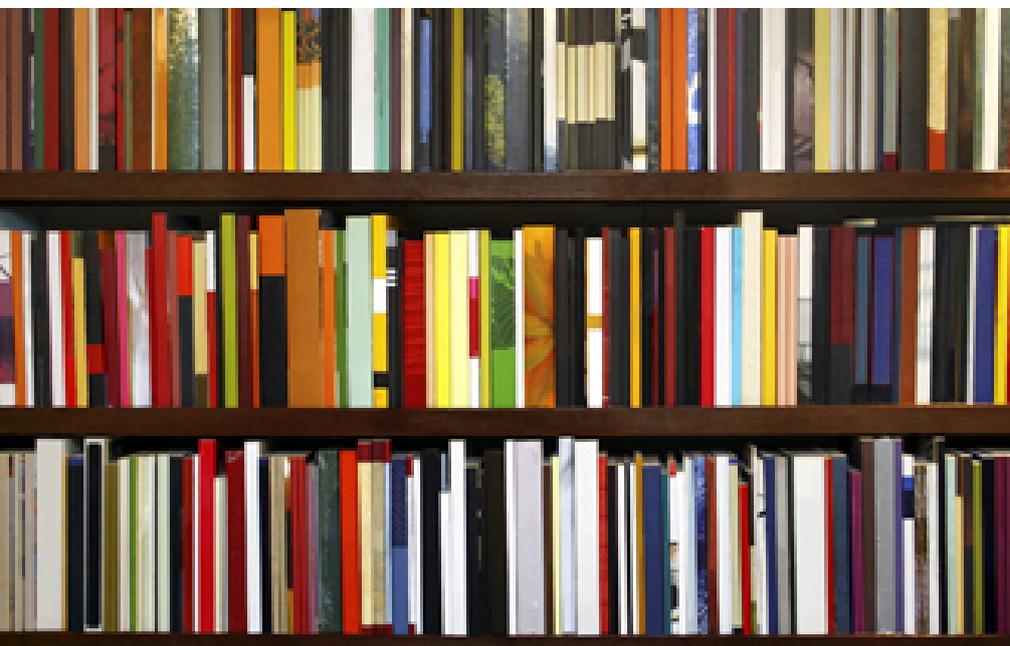


IFRS-BULLETIN

Übernahmen in EU-Recht Q2/2013:
Transition Guidance (amend. to IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12)

Veröffentlichungen des IASB:
Re-Exposure Draft 2013/6, IFRIC 21 Levies, Änderungen an IAS 36

Im Blickpunkt:
Bilanzierung von Pflichtwandelanleihen mit Erfüllungswahlrecht



Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur dritten Ausgabe 2013 des "IFRS-Bulletin", mit der wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen. Im zweiten Quartal 2013 wurde das *amendment* zum Konsolidierungspaket mit Blick auf dessen Übergangleitlinien in EU-Recht übernommen. Im letzten Quartal hat der IASB neben der Interpretation IFRIC 21 auch den bereits lange erwarteten *Re-Exposure Draft* zur Leasingbilanzierung veröffentlicht. Der (neue) Entwurf zur Leasingbilanzierung baut weiterhin auf der vollständigen Erfassung aller Nutzungsverhältnisse auf. Gegenüber dem bisherigen - bereits heftig diskutierten - *Exposure Draft* hat sich insbesondere die

vorgesehene Folgebewertung durch die Orientierung an einem *consumption principle* geändert.

Im Blickpunkt des Bulletin steht - wegen der aktuellen Aufnahme in das Arbeitsprogramm des IFRS IC - die bilanzielle Behandlung von Pflichtwandelanleihen mit alternativen Erfüllungsarten vor dem Hintergrund einer unklaren Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralen Abteilung Rechnungslegung der BDO AG stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur nationalen und internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

NEWSLETTER NR. 3 JUNI 2013

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zentrale Abteilung Rechnungslegung
(ZAR)

ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
WP Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zar@bdo.de

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

1. AKTUELLE UND GEPLANTE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

Im zweiten Quartal 2013 wurde das *amendment* zum Konsolidierungspaket mit Blick auf dessen Übergangsleitlinien in EU-Recht [VO (EU) 1254/2012] übernommen. Folgende Übernahmen in EU-Recht stehen noch aus:

- IFRS 9 *financial instruments* (12. November 2009),
- IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 *amend. investment entities* (31. Oktober 2012),
- *Recoverable amount disclosures for non-financial assets amendments to IAS 36* (29. Mai 2013),
- IFRIC Interpretation 21 *levies* (20. Mai 2013).

2. ENFORCEMENT IM DEUTSCH-SPRACHIGEN RAUM - BAFIN VERÖFFENTLICHT JAHRESBERICHT

Am 29. Mai 2013 wurde der Jahresbericht 2012 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht. Mit Bezug auf die Überwachung von Finanzberichten gab die BaFin u.a. an, in 2012 insgesamt 825 Unternehmen aus 20 verschiedenen Ländern im Zuge des Enforcementverfahrens gemeinsam mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) geprüft zu haben. Insgesamt wurden 28 Bilanzkontrollverfahren durchgeführt, wovon 23 mit einer Fehlerfeststellung endeten. Darüber hinaus greift der Bericht ebenfalls Entwicklungen der internationalen Rechnungslegung auf, mit speziellem Bezug auf Finanzinstrumente nach IFRS 9.

3. AKTIVITÄTEN DES IDW UND DRSC

3.1. DRSC Stellungnahme zum EFRAG Entwurf zum Emissionshandel

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat über seinen IFRS Fachausschuss am 30. Mai 2013 eine Stellungnahme zum Kommentarentwurf der EFRAG hinsichtlich der Behandlung von Emissionshandelsprogrammen eingereicht. Der Kommentarentwurf sieht die Notwendigkeit für Rechnungslegungsleitlinien für Emissionshandelsprogramme vor. In der bereits im letzten Jahr veröffentlichten Stellungnahme wies der IFRS Fachausschuss darauf hin, dass die herrschende Bilanzierungspraxis von den betroffenen Unternehmen aus und im Einklang mit den IFRS entwickelt wurde. Mit IAS 20 beständen laut Einwand des DRSC bereits ausreichende Leitlinien für die Bilanzierung kostenfrei zugeteilter Verschmutzungsrechte. Da der IFRS Fachausschuss einen in sich geschlossenen Satz von prinzipienbasierten Standards für vorziehungswürdig hält, sollte zunächst auf die Anwendbarkeit bereits bestehender Standards geachtet werden.

3.2. IDW Stellungnahme zur Novation von Derivaten

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) nahm am 19. April zu ED/2013/2 „*Novation of derivatives and continuation of hedge accounting*“ Stellung. Auch das IDW teilt die Ansicht der Notwendigkeit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs und begrüßt den Vorschlag des IASB unter bestimmten Voraussetzungen die Auflösung einer Sicherungsbeziehung, auch im Fall der Novation des Sicherungsinstruments, zu vermeiden.

3.3. IDW Stellungnahme zum IPSASB-Rahmenkonzept

Das IDW hat am 1. Mai 2013 zwei Stellungnahmen gegenüber dem International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) veröffentlicht. Der IPSASB hat im November 2012 im Zuge des Rahmenkonzeptprojekts für die Mehrzweckberichterstattung durch Unternehmen des öffentlichen Sektors Entwürfe zu

- „Elemente und Ansatz“ und
- „Bewertung von Vermögenswerten und Schulden“

herausgegeben. Das Rahmenkonzept des IPSASB unterscheidet sich dabei aber vom Rahmenkonzept des IASB. Das IDW hält eine Abweichung nur in begründeten Fällen für statthaft und empfiehlt somit ein erneutes Überdenken, auch wenn dies zu Verzögerungen im Projektablauf führt.

3.4. Stellungnahmen des IDW & DRSC zum EU-Vorschlag zu Pflichtangaben zu Sozial- und Umweltbelangen

Hinsichtlich der Aufnahme nicht-finanzieller Informationen hat das DRSC durch seinen HGB- und IFRS-Fachausschuss Stellung zu den Änderungsvorschlägen der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG der EU-Kommission genommen, welche am 16. April 2013 veröffentlicht wurden. Im Sinne der Ökologie und einer steigenden Sozialverantwortung der Unternehmen stimmt das DRSC den Plänen und dem Ziel der EU-Kommission zu, die diesbezügliche Transparenz zu steigern.

Die konkreten Umsetzungsziele der EU-Kommission lehnt das DRSC jedoch ab. So habe die Unternehmensverantwortung keinen Bezug zur Finanzberichterstattung, wodurch die Richtlinie zur Durchsetzung kaum geeignet sei. Das IDW hat sich ähnlich zum geplanten Richtlinienvorschlag im Rahmen einer Stellungnahme an das Bundesjustizministerium geäußert. Eine Aufblähung der gesamten Berichterstattung, die zu Lasten der Berichtseffizienz geht, wird danach abgelehnt.

4. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

4.1. EFRAG aktualisiert den Übernahme-Bericht

Am 21. Mai 2013 hat die EFRAG den Statusbericht zum Übernahmeprozess der IFRS (Standards, Interpretationen und Änderungen) aktualisiert. Zuletzt wurde IFRIC 21 „Levies“ am 20. Mai 2013 veröffentlicht. Mit einer Übernahme der Interpretation in europäisches Recht wird im ersten Quartal 2014 gerechnet.

4.2. EFRAG Stellungnahmen

Am 10. April 2013 hat EFRAG eine Stellungnahme zum IASB Entwurf ED/2012/5 „Clarification of acceptable methods of depreciation and amortisation“ verfasst. Im Rahmen des Entwurfs sieht EFRAG die Notwendigkeit, die derzeitigen Vorschriften auch hinsichtlich der erlös-basierten Abschreibungsmethoden zu verdeutlichen. Zuvor forderte EFRAG eine Klarstellung der Anwendbarkeit von erlös-basierten Abschreibungsmethoden.

Am 15. April 2013 nahm EFRAG Stellung zum IASB Entwurf ED/2012/6 „Sale or contribution of assets between an investor and its associate or joint venture“ des IASB. Der Entwurf vom 13. Dezember 2012 schlägt Änderungen an IAS 28 und IFRS 10 vor, die klar stellen sollen, wann nicht realisierte Erfolge aus Transaktionen zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen vollständig zu erfassen sind. EFRAG stimmt den Vorschlägen des IASB zu, betrachtet diese aber nur als kurzfristige pragmatische Lösung angesichts Abweichungen in der Praxis.

EFRAG hat am 12. April 2013 die endgültige Stellungnahme zum ED/2012/3 „Equity method: Share of net asset changes“ veröffentlicht. Dem Ziel des IASB, in der Praxis auftretende Abweichungen zu verringern, wird zugestimmt, die konkreten Vorschläge werden aber wegen der fehlenden Trennung von Gesellschafts- und Gesellschafterosphäre abgelehnt. Nicht eigentümerbezogene Veränderungen müssen gem. IAS 1 aber im Eigenkapital in der Gesamtergebnisrechnung dargestellt werden. Für ein *recycling* von sonstigen Ergebnisbestandteilen bestünde darüber hinaus keine konzeptionelle Grundlage. Die vorgeschlagenen Änderungen lehnt EFRAG daher ab.

Am 11. April 2013 hat EFRAG eine Stellungnahme zum ED/2013/2 beim IASB eingereicht. Der vom IASB aufbereitete Themenkomplex „Novation of derivatives and continuation of hedge accounting“ wird vom EFRAG bzgl. seines Anwendungsbereiches als zu restriktiv empfunden. Nach Meinung der EFRAG sollte der Anwendungsbereich auch auf freiwillige Novationen im Vorfeld einer gesetzlichen Forderung der Novation auf zentrale Gegenparteien ausgeweitet werden.

EFRAG unterstützt in seiner Stellungnahme vom 18. April 2013 den ED/2012/7 „Acquisition of an interest in a joint operation“ vom 13. Dezember 2013.

Dieser unterbreitet Änderungsvorschläge zu IFRS 11 „Joint arrangements“. Partnerunternehmen einer gemeinsamen Vereinbarung sollen den Erwerb eines Anteils an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, die ein *business* darstellt, unter Anwendung von IFRS 3 sowie anderen relevanten IFRS bilanzieren. Allerdings wird - wegen des restriktiven Anwendungsbereichs des IFRS 3 - eine umfassendere Auseinandersetzung mit der Bilanzierung von Anteilen einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit für erforderlich gehalten.

Am 16. April 2013 hat EFRAG eine Stellungnahme zum IASB Entwurf ED/2012/4 „Classification and measurement: limited amendments to IFRS 9“ eingereicht. EFRAG stimmt dem Vorhaben zur Beseitigung von Bilanzierungsanomalien aus der Verwendung unterschiedlicher Bewertungsmodelle mit Bezug auf finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu. Es bestehen jedoch Bedenken hinsichtlich des Vorliegens eines weiteren *business models*.

4.3. EFRAG holt Informationen zur Preisregulierung ein und lehnt aktuellen Stand ab

Nachdem der IASB am 28. März 2013 um die Übermittlung von Informationen über Preisregulierungsregime gebeten hat, die in ein Diskussionspapier aufgenommen werden sollten, hat sich am 11. April 2013 nun EFRAG eingeschaltet. Die Beratungsgruppe hat durch die Veröffentlichung einer eigenen „Request for information“ um die Benennung innerhalb von Europa gebeten. Das IASB Projekt der Bilanzierung bei Preisregulierung geht der Frage nach, ob nach IFRS bilanzierenden Unternehmen, die in einem preisregulierten Umfeld tätig sind, der Ansatz von Vermögenswerten und Schulden vorgeschrieben werden sollte. Einige nationale Rechnungslegungsgremien halten zu diesem Sachverhalt bestimmte Leitlinien bereit, die IFRS jedoch nicht. Am 25. Mai 2013 hat EFRAG eine ablehnende Stellungnahme herausgegeben, da nur eine Zwischenlösung erarbeitet werden soll. Bereits bestehende Interimstandards (IFRS 4/ IFRS 6) werden als Negativbeispiele angeführt.

4.4. EFRAG Feldversuche

Am 12. April 2013 starteten EFRAG und verschiedene nationale Standardsetzer (Deutschland, Großbritannien und Italien) einen Feldversuch, der sich mit den neuen Vorschlägen zur Wertberichtigung von Finanzinstrumenten beschäftigt. Dabei soll der vom IASB veröffentlichte Vorschlag zur Neuregelung auf praktische Umsetzbarkeit getestet werden. Nach dem vom IASB unterbreiteten ED/2013/3 „Financial instruments: Expected credit losses“ sollen Wertminderungen nicht erst bei Eintritt erfasst werden, sondern künftig erwartete Zahlungsausfälle im Rahmen einer Risikovorsorge antizipiert werden. Diese soll auch Anwendung bei bislang nicht leistungs-gestörten Finanzinstrumenten finden.

EFRAG und verschiedene nationale Standardsetzer (Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien)

starteten am 22. Mai 2013 ebenfalls einen Feldversuch zu den Auswirkungen der Vorschläge des ED/2013/6 „Leases“ auf EU-IFRS Anwender. Die Untersuchung gilt Umsetzungsschwierigkeiten in der praktischen Anwendung. Unter Kapitel 5.3 können Sie nachlesen, welche wesentlichen Vorschläge bzgl. der Leasingbilanzierung veröffentlicht wurden.

4.5. Veröffentlichung der Feldversuch Ergebnisse zu den Vorschlägen zum IFRS 9

Die großen nationalen Standardsetzer in Europa (DRSC, FRC, ANC und OIC) und EFRAG hatten im Februar 2013 einen Feldversuch zum ED/2012/4 „Classification and measurement: limited amendments to IFRS 9“ gestartet. Dies sollte vor dem Hintergrund der aktuellen Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte nach IAS 39 geschehen. Die Resultate wurden zunächst dem IASB und der EU-Kommission, mittlerweile aber auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Der Feldversuch wollte Abweichungen bei Anwendung der neuen Klassifizierungs- und Bewertungsvorschläge zur momentanen Bilanzierungssituation finanzieller Vermögenswerte nach IAS 39 herausstellen. Die im Rahmen des Feldversuchs durchgeführte Befragung beinhaltete folgende Resultate:

- Gem. IFRS 9 würden mehr finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert bewertet.
- Die Zerlegung von (hybriden) finanziellen Vermögenswerten wird momentan nur begrenzt angewendet.

Die Ergebnisse werden beim Prozess der Übernahme Berücksichtigung finden.

4.6. Folgebewertung von Geschäfts- oder Firmenwerten: Zusammengefasste Rückmeldungen zum EFRAG Fragebogen

Die EFRAG und der italienische Standardsetzer Organismo Italiano di Contabilita (OIC) publizierten im Juli 2012 einen Fragebogen, der sich mit den Vorschriften zum *goodwill impairment* befasste. Der IASB möchte voraussichtlich Ende des laufenden Jahres eine Überprüfung von IFRS 3 durchführen. Die bislang erzielten Umfrageergebnisse sollen dabei berücksichtigt bzw. eingereicht werden. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass unterschiedliche Ansichten zur Folgebewertung von Geschäfts- oder Firmenwerten nach dem erstmaligen Ansatz existieren. Dies erscheint nicht überraschend, da schon unterschiedliche Ansichten über die Zusammensetzung des *goodwill* bestehen.

4.7. EFRAG Konsultation zu Geschäftsmodellen langfristiger Investitionen

EFRAG hat eine öffentliche Konsultation bezüglich Geschäftsmodellen im Finanzinstrumentengeschäft mit langfristiger Investition eröffnet. Angestoßen wurde dies durch das vom IASB vorgeschlagene eigene Modell des „Haltens zwecks Eintreibung und veräußern“ (IFRS

9) und den Kommentaren zum „Grünbuch langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft“. Das Grünbuch zeigt verschiedene Möglichkeiten zu langfristigen Investitionstätigkeiten auf und erörtert auch den Einfluss der *fair value* Bilanzierung. Zudem wurden in diesem Zusammenhang begrenzte Änderungen an IFRS 9 vorgeschlagen. In diesem Kontext fragt EFRAG u.a.

- nach der Charakterisierung eines solchen Geschäftsmodells?;
- ob dieses Geschäftsmodell durch angemessene objektive Nachweise unterstützt werden könnte?;
- ob dieses Geschäftsmodell dem in der Praxis zum Beispiel durch Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds verwendeten ähnlich ist?;
- ob solch ein Geschäftsmodell eine spezielle Rechnungslegung rechtfertigen würde?

Die Kommentierungsfrist lief Ende Juni 2013 ab.

4.8. Neue Ausgabe des „EFRAG Insider“ und des Newsletter zum Rahmenkonzept

Die zweite veröffentlichte Ausgabe des „EFRAG Insider“ steht seit dem 7. Juni 2013 der Öffentlichkeit zur Verfügung. Der neu aufgelegte „EFRAG Insider“ behandelt dabei u.a. aktuelle Fortschritte zum IASB Rahmenkonzept-Projekt sowie die Vorstellung neuer Entwürfe.

Am 5. Juni 2013 ist die vierte Ausgabe des Newsletters der EFRAG, des französischen Standardsetzers ANC, des DRSC, des italienischen Standardsetzers OIC und des britischen Rats für Rechnungslegung (FRC) erschienen. Der Newsletter informiert über die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das IASB-Projekt zum Rahmenkonzept und behandelt u.a. folgende Themen:

- Darstellung in der Gewinn- und Verlust- und der Gesamtergebnisrechnung,
- Unsicherheit oder
- die Rolle des Geschäftsmodells.

4.9. ESMA zu negativen Anreizen bei Novationen

Die Europäische Wertpapieraufsicht (ESMA) hat am 4. April 2013 beim IASB eine Stellungnahme zu dessen ED/2013/2 „Novation“ eingereicht. Die ESMA unterstützt den Vorschlag des IASB, dass die Novation eines Sicherungsinstruments nicht als Auslaufen oder Glattstellung betrachtet werden sollte, die die Sicherungsbilanzierung beendet. Dennoch empfindet ESMA das Kriterium „gesetzlich oder regulatorisch vorgeschrieben“ als zu beschränkend und ist der Meinung, dass es Anwender von einer freiwilligen Novation abhalten würde. ESMA ist der Ansicht, dass das Bestehen einer expliziten gesetzlichen oder regulatorischen Clearingpflicht keine Vorbedingung für die Fortsetzung einer Sicherungsbeziehung sein sollte.

4.10. ESMA veröffentlicht weitere Entscheidungen zur Durchsetzung der IFRS

Am 4. April 2013 hat die ESMA weitere Entscheidungen veröffentlicht, die von den nationalen europäischen Enforcementstellen getroffen wurden. Zu folgenden Themen wurden Feststellungen veröffentlicht:

- IAS 8: Beurteilung der Wesentlichkeit eines Fehlers
- IAS 16: Restwert von Sachanlagen
- IAS 24: Angaben zu nahestehenden Personen im Zwischenbericht
- IAS 36: Berechnung des Nutzungswerts;
Abzinsungssatz, der bei der Berechnung des Nutzungswerts verwendet wird
- IAS 38: Immaterielle Vermögenswerte mit unbeschränkter Nutzungsdauer
- IAS 39: Ansatz von finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten
- IAS 40: Beurteilung der Wesentlichkeit eines Fehlers
- IFRS 3: Definition eines Geschäftsbetriebs
- IFRS 7: Angaben im Zusammenhang mit dem beizulegenden Zeitwert von Finanzinstrumenten
- IFRIC 12: Darstellung von Erlösen und Aufwendungen bei *service concession agreements*

5. AKTIVITÄTEN DES IASB

5.1. Neues Arbeitsprogramm des IASB

Der IASB hat am 31. Mai und 24. Juni 2013 sein Arbeitsprogramm aktualisiert. Für IFRS 9 „Finanzinstrumente - Allgemeine Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen“ wird ein ergänzender Abschnitt hinzugefügt und eine Veröffentlichung für das dritte Quartal 2013 erwartet. Erneute Beratungen bzgl. der Leasingthematik werden im vierten Quartal 2013 nach Beendigung der Kommentierungsfrist erwartet, ebenso wie eine erneute Aufnahme der Beratungen zu Versicherungsverträgen. Neben diesen Großprojekten wurden folgende Aktualisierungen eng abgegrenzter Projekte vorgenommen (alle betreffend Q4/13):

- Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2010-2012),
- Entwurf zu IAS 1 „Angaben zur Annahme der Unternehmensfortführung“,
- Entwurf zu IFRS 13 „Bilanzierungsobjekt für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“,
- Ein Entwurf zum Abzinsungssatz nach IAS 19,
- Ein Entwurf IAS 27 Anwendung der *equity*-Methode in separaten Abschlüssen.

Zudem hat das IASB beschlossen das Diskussionspapier zum *macro hedge accounting* erst im vierten Quartal 2013 zu veröffentlichen.

5.2. Zusammenfassung der Rückmeldungen zu Angaben

Am 28. Januar 2013 fand in London ein Forum mit der Intention statt, eine Diskussion zur Begrenzung der Angabepflichten im Anhang (*secondary statement*) aufzunehmen. Als nächste Schritte seitens des IASB sind geplant

- kurzfristig begrenzte Änderungen an IAS 1,
- Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmaterialien zur Wesentlichkeit sowie
- ein mittel- bis langfristiges Forschungsprojekt zu Angaben, welches in einer Überprüfung und Überarbeitung von IAS 1, IAS 7 und IAS 8 münden soll.

Erklärtes Ziel ist die Entwicklung eines Angabenrahmenkonzepts, ähnlich dem IFRS Rahmenkonzept.

5.3. Veröffentlichung des Vorschlags zur Leasingbilanzierung

IASB und FASB haben am 16. Mai 2013 gemeinsam einen überarbeiteten ED/2013/6 *Leases* zur Kommentierung bis September 2013 veröffentlicht. Der erste ED/2010/9 wurde bereits im August 2010 veröffentlicht. Stellungnahmen zum ED können bis zum 13. September 2013 beim IASB eingereicht werden.

Der aktuelle Entwurf sieht weiterhin eine bilanzielle Erfassung aller Leasingverhältnisse vor, es sei denn deren Laufzeit unterschreitet eine Dauer von zwölf Monaten.

Für die Folgebewertung beim Leasingnehmer ist in Abhängigkeit vom vertraglich übernommenen Werteverzehr zu unterscheiden:

- Bei einem mehr als signifikantem Anteil erfolgt eine Einstufung als TYP A. In der Folgebewertung im TYP A wird der *finance approach* angewendet, nach dem die meisten Aufwendungen am Anfang des Leasingverhältnisses erfasst werden (*front-loaded expense*).
- Im TYP B (unwesentlicher Anteil am Werteverzehr) erfolgt die Folgebewertung nach dem *straight line approach*. (Linearisierung der Aufwendungen über die Laufzeit).

Beim Leasinggeber wird ebenfalls zwischen den Typen A und B unterschieden. Im Fall des Leasings vom Typ A bucht der Leasinggeber den Vermögenswert aus und eine Leasingforderung sowie einen Vermögensrestwert ein. Ein verbleibender Unterschiedsbetrag wird ergebniswirksam erfasst. Im Fall des Typ B erfolgt keine Ausbuchung des zugrunde liegenden Vermögenswerts. Dieser ist stattdessen nach den einschlägigen IFRS zu bilanzieren. Weitere Änderungen beziehen sich u.a. auf die Definition von Leasingverhältnissen, die Leasinglaufzeit sowie auf die Trennung einzelner Vertragsbestandteile.

Quelle:

zum ED Fischer, PiR 6/2013, S.195 f.

zur Folgebewertung Weller/Schubert, PiR 12/2012, S.386 ff.

5.4. Neue Interpretation zur Bilanzierung von Abgaben veröffentlicht

Mit IFRIC 21 „Abgaben“ hat das IASB am 20. Mai 2013 eine neue Interpretation veröffentlicht, die Ansatzleitlinien für Schulden aus staatlicher Auflage bereitstellt. Die Interpretation enthält folgende Leitlinien:

- a) Das verpflichtende Ereignis für den Ansatz einer Schuld ist die einschlägige Aktivität.
- b) Die Schuld ist pro rata temporis anzusetzen, wenn ein Zeitraumbezug hinsichtlich des verpflichtenden Ereignisses besteht.
- c) Resultiert eine Verpflichtung aus dem Überschreiten eines Schwellenwerts, so ist zu dem Zeitpunkt des Überschreitens eine Schuld zu erfassen.

IFRIC 21 ersetzt nicht IFRIC 6. IFRIC 6 bleibt in Kraft. Die Interpretation tritt für Berichtsperioden in Kraft, die nach dem 1. Januar 2014 beginnen. Die Erstanwendung erfolgt gemäß den Vorschriften von IAS 8 retrospektiv.

5.5. Änderung von IAS 36 bzgl. *recoverable amount*

Der IASB hat in Folge der Änderung des IFRS 13 ebenfalls einige Angabevorschriften in IAS 36 angepasst. Die Anpassungen betreffen die Bemessung des erzielbaren Betrags von wertgeminderten Vermögenswerten. Einige zu weitreichende Anpassungen wurden mit den neu veröffentlichten Änderungen korrigiert. Dazu gehören neben der Angabe des Abzinsungssatzes bei Anwendung der Barwertmethode auch folgende Angaben:

- Ebene der *fair-value*-Hierarchie (aus IFRS 13), auf der die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts vorgenommen wurde,
- bei Bewertungen der zweiten oder dritten Ebene die angewendeten Bewertungsmethoden und jegliche Änderungen zzgl. Begründung, sowie die Offenlegung der Schlüsselannahmen.

Die Änderungen sind rückwirkend für Berichtsperioden anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2014 beginnen.

6. BLICKPUNKT: BILANZIERUNG VON WANDELANLEIHEN MIT ERFÜLLUNGSWAHLRECHT

Eine aktuell relevante alternative Finanzierungsform für Unternehmen ist die Ausgabe von Pflichtwandelanleihen. Entgegen klassischer Wandelanleihen ist der Weg einer Pflichtwandelanleihe schon im Emissionszeitpunkt vorgezeichnet: Die Anleihe wird zwangsläufig in Eigenkapital (EK) gewandelt. Unklar ist zumeist

allerdings im Emissionszeitpunkt, wie viele Aktien der Zeichner der Anleihe im Wandlungszeitpunkt erhält. Eine Begrenzung der künftig zur Erfüllung bereitzustellenden Anteile kann durch Vereinbarung einer festen Unter- (*floor*) und Obergrenze (*cap*) erreicht werden. Häufig geht eine Begrenzungsvereinbarung mit einem vorzeitigen Recht zur Kündigung des Emittenten bei Hingabe der festgelegten Obergrenze einher.

Hinsichtlich der Klassifizierung als Eigen- oder Fremdkapital ergibt sich, aufgrund des hybriden Charakters einer Wandelanleihe, aus der Perspektive des Emittenten die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung. Die IFRS sehen EK als Residualgröße an (IAS 32.11), d.h. als Voraussetzung definiert IAS 32.16 im Emissionszeitpunkt:

- a) Der Emittent hat keine Zahlungsverpflichtung und
- b) eine Erfüllung in eigenen Anteilen erfolgt zu einem fixen Austauschverhältnis.

Enthält ein Instrument Eigen- und Fremdkapitalkomponenten so muss der Emissionserlös durch *split accounting* aufgeteilt werden. Fremdkapital (FK) entsteht in dem Umfang, in dem die Aus- oder Rückzahlung nicht im Ermessen des Emittenten steht (IAS 32.18). Eine Erfüllung durch Hingabe eigener Anteile führt zunächst zur Eigenkapitalklassifikation (IAS 32.16(b)), wenn für nicht-derivative (Kassa-)Instrumente die Erfüllung durch Hingabe einer feststehenden Anzahl von Anteilen vorgesehen ist. Die Begleichung in einer variablen Anzahl von Anteilen steht bei originären Instrumenten somit trotz der Erfüllung in EK der Klassifikation als EK entgegen.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten bei Hingabe der festgelegten Obergrenze an Anteilen könnte als Erfüllung der *fixed for fixed* Regel angesehen werden. Zweifelhaft ist allerdings, ob hierbei der wirtschaftliche Gehalt der Vereinbarung, insbesondere die „Günstigkeit“ einer vorzeitigen Kündigung berücksichtigt werden muss (IAS 32.18). Der Zeichner einer Pflichtwandelanleihe unterliegt nicht den gleichen Risiken wie bestehende Anteilseigner. Hieraus ließe sich ein Ausschluss für eine Klassifizierung als Eigenkapital ableiten.

Die bilanzielle Behandlung wird aktuell vom IFRS IC aufgenommen. Das Ergebnis der Diskussion darf mit Spannung erwartet werden, da mit der aktuellen Fragestellung wieder Bewegung in das zunächst zurückgestellte Projekt „Kapitalabgrenzung nach IFRS“ gelangt. Auch seitens der europäischen Kapitalmarktaufsicht besteht ein Interesse an einer zeitnahen Klärung der bestehenden Zweifel an der Bilanzierung von Pflichtwandelanleihen mit Erfüllungswahlrecht.

Quelle:

Freiberg, PiR 5/2013, S.165 ff.

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KOBLENZ

August-Thyssen-Straße 23-25
56070 Koblenz
Telefon: +49 261 88417-0
Telefax: +49 261 88417-30
koblenz@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Leonhard-Moll-Bogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-58
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

TROISDORF

Siebengebirgsallee 84
53840 Troisdorf
Telefon: +49 2241 97994-0
Telefax: +49 2241 97994-25
troisdorf@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: +32-2 778 01 30
Telefax: +32-2 778 01 43
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann • WP Dr. Christian Gorny • WP StB Dr. Arno Probst • WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zair@bdo.de
www.bdo.de

